

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die bisherige Praxis der darlehensweisen Gewährung der Mietkaution durch die Jobcenter an Empfänger von Sozialleistungen abzuschaffen, da diese Handlungsweise das Existenzminimum der Leistungsbezieher kürze.

Es wird somit eine Regelung begehrt, nach der der Grundsicherungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Mietkaution direkt an den Vermieter zahlen sollte. Nach Beendigung des Mietverhältnisses soll dann der Grundsicherungsträger nach dem SGB II von dem Vermieter die Kautionsrückzahlung erhalten.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich zudem um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Sie wurde durch 52 Mitzeichner unterstützt, und es gingen 7 Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 18. März 2019 vorgelegt wurde (vgl. hierzu

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/9324). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/124 vom 7. November 2019).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II sollen Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile als Darlehen erbracht werden.

Laut Gesetzesbegründung sollen Mietkautionen grundsätzlich in Form eines Darlehens erbracht werden, da sich bereits aus der Natur einer Mietkaution ergibt, dass diese im Regelfall an den Mieter zurückfließt; insofern ist es nicht gerechtfertigt, die Kautions dem Hilfebedürftigen endgültig zu überlassen (vgl. BT-Drs. 16/688 vom 15. Februar 2006). Durch die seit dem 1. April 2011 auch für Mietkautionendarlehen geltende Vorschrift des § 42a SGB II wird ein solches Darlehen nur erbracht, wenn der Bedarf nicht in anderer Weise gedeckt werden kann (§ 42a Absatz 1 SGB II). Außerdem erfolgt eine monatliche Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 42a Absatz 2 SGB II). Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

- Mietverhältnisse dauern häufig längere Zeit, während der die Leistungsberechtigung enden kann. Ohne eine monatliche Teilaufrechnung bereits während des Leistungsbezugs könnte der Darlehensrückzahlungsanspruch in diesen Fällen erst bei Rückzahlung der Kautions durch den Vermieter (vgl. § 42a Absatz 3 Satz 1 zweite Alt. SGB II) und damit gegebenenfalls erst Jahre nach Ende des Leistungsbezugs verwirklicht werden.
- Außerdem wird das Kautionsausfallrisiko durch die monatliche Aufrechnung während des Leistungsbezugs richtigerweise dem Leistungsberechtigten zugeordnet. Denn soweit der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht nachkommt, kann der Vermieter die Mietsicherheit ganz oder teilweise einbehalten, sodass eine Darlehenstilgung aus der zurückgezählten Kautions (vgl. § 42a Absatz 3 Satz 1 zweite Alt. SGB II) in diesen Fällen nicht möglich ist.
- Schließlich kommt die monatliche Aufrechnung während des Leistungsbezugs dem Berechtigten insofern entgegen, als der aufgerechnete Betrag faktisch seinem Vermögen zugeführt wird. Wurde die Mietkaution während des Leistungsbezuges vollständig aufgerechnet, ist sie - auch bei Rückzahlung

durch den Vermieter - als Barvermögen der leistungsberechtigten Person anzusehen.

Aus den dargelegten Gründen erachtet der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des vorgetragenen Anliegens auszusprechen.

Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden ist der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.